

Verordnung der Marktgemeinde Aindling über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 22.03.2017

Der Markt Aindling erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384), folgende Verordnung:

§ 1 Ausnahmeregelung

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 LadSchlG gilt die in § 2 dieser Verordnung festgesetzte Ladenöffnungszeiten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Anlässlich des in Aindling jährlich stattfindenden Ostermarktes jeweils am Ostermontag, dürfen die Verkaufsstellen im Kernort Aindling an diesem Tag in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr offen gehalten werden.
- (2) Anlässlich des in Weichenberg jährlich stattfindenden Herbstmarktes jeweils am 1. Sonntag nach dem Ende der Sommerferien in Bayern, dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Weichenberg an diesem Tag in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr offen gehalten werden.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Werden Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen außerhalb des Geltungsbereichs aus § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Verordnung offengehalten, kann dies als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadSchlG geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktgemeinde Aindling

Aindling, den 22.03.2017

gez.
Tomas Zinnecker
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Verordnung beschlossen am 14.03.2017

Verordnung ausgefertigt am 22.03.2017

Verordnung niedergelegt am 29.03.2017 – zur Einsichtnahme in den Amtsräumen

Niederlegung bekanntgemacht am 30.03.2017 – Aushang von 30.03.2017 bis 02.05.2017

Verordnung in Kraft getreten am 31.03.2017